

Hinweise zur Entsorgung von teerhaltigen Dachpappen

Aufgrund uns vorliegender Hinweise kann nicht ausgeschlossen werden, dass teerhaltige Dachpappen zusätzlich mit karzinogenen Fasern (Asbestfasern und/oder künstliche Mineralfasern) belastet sind.

Aus diesem Grund verlangen einige Entsorger vor Anlieferung des Abfalls, dass die Faserfreiheit nachgewiesen wird. Solche Nachweise können mit entsprechenden Methoden erbracht werden. Dabei muss das angewendete Verfahren Nachweisgrenzen weit unter 0,1 % aufweisen.

Eine Teerpappe ist als faserfrei zu betrachten, wenn die Nachweisgrenze unterschritten wird.

Faserhaltige Abfallchargen sind separat von den faserfreien Teerpappen zu erfassen, zu halten und zu entsorgen.

Bei der Einstufung teerhaltiger Dachpappen und ihrer Zuordnung zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung ist wie folgt zu verfahren:

Liegt der Nachweis der Faserfreiheit vor, ist die teerhaltige Dachpappe dem Abfall 170303* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) zuzuordnen. Eine Entsorgung ist in Anlagen möglich, die den genannten Abfall als Input genehmigt haben.

Wird ein Fasergehalt zwischen der Nachweisgrenze und 0,1 % festgestellt ist der Abfall als 170303* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) einzuordnen, da die für die Einstufung als gefährlichen Abfall maßgebliche Komponente der Teergehalt ist. Im Rahmen der Abfalldeklaration ist neben dem Teergehalt auch der Faser- bzw. Asbestgehalt anzugeben.

Wird ein Fasergehalt > 0,1 % festgestellt, ist neben dem Teergehalt auch der Fasergehalt (Asbest) als abfallbestimmende Komponente für die Abfalleinstufung zu berücksichtigen. Der Abfall ist daher, entsprechend § 3 Abfallverzeichnisverordnung i. V. m. mit der Einleitung zum Abfallverzeichnis als 170903* (sonstige Bau- und Abbruchabfälle [einschließlich gemischte Abfälle], die gefährliche Stoffe enthalten) zu entsorgen. Im Rahmen der Abfalldeklaration ist sowohl der Teergehalt (PAK) als auch der Asbestgehalt anzugeben.

Im Einzelfall kann für die genannten faserhaltigen Abfälle mit Zustimmung der Behörde eine Ablagerung auf einer Deponie nach Anhang 3 Nr. 2 DepV oder § 28 Abs. 2 KrWG möglich sein.

Auf Anfrage nennen wir Ihnen, bezogen auf die Abfallschlüsselnummern, entsprechende Anlagen.

Ergänzende Hinweise zu Bitumenpappen

Auch bei Dachpappen auf Bitumenbasis (also PAK- Gehalt unter den Zuordnungswerten für gefährliche Abfälle) die dem Abfall 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) zuzuordnen sind, ist das Vorhandensein entsprechender Fasern nicht auszuschließen.

Analog o. g. Vorgehensweise ist dieser Abfall wie folgt einzustufen:

Fasergehalt unterhalb der Nachweisgrenze als 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen)

Fasergehalt < 0,1 % als 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen), bei der Entsorgung ist jedoch auf den Fasergehalt hinzuweisen

Fasergehalt > 0,1 % als gefährlicher Abfall 170903* (sonstige Bau- und Abbruchabfälle [einschließlich gemischte Abfälle], die gefährliche Stoffe enthalten)